

Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden¹

§ 1

Aufgaben und Ziele des Gestaltungs- und Denkmalbeirats

(1)² Zur Förderung der Baukultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Gestaltungsbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität insbesondere von das Stadtbild prägenden Bauvorhaben auf hohem Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zugleich soll die Arbeit des Beirats das Bewusstsein fördern, dass die bauliche Gestaltung der öffentlichen Räume und der Erhalt, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität von Architektur und Städtebau ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist.

(2)² Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Verwaltung, den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse. Er hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben auf deren städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität sowie mögliche Konflikte zum Denkmalschutz hin zu überprüfen und zu beurteilen. Im Rahmen seiner Empfehlungen gibt er Hinweise und zeigt Wege auf, dieses Ziel zu erreichen.

(3)² Der Beirat nimmt zugleich die Aufgaben eines Denkmalbeirates nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) wahr.

(4)³ Der Beirat trägt die Bezeichnung „Gestaltungs- und Denkmalbeirat“.

§ 2

Zusammensetzung des Gestaltungs- und Denkmalbeirats, Bestellung⁴

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder im Beirat soll ungerade sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2)⁵ Der Beirat wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf jeder Berufszeit sind mindestens zwei der Beiratsmitglieder auszutauschen; im Übrigen ist eine einmalige Wiederberufung von Beiratsmitgliedern zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Berufszeit aus, ist ein neues Mitglied nach Satz 1 zu berufen.

(3) Als Mitglieder des Beirats können berufen werden Architekten, Stadtplaner, Landschaftsplaner, Ingenieure, Denkmalschutz- und andere Fachleute, die über

¹ In der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0336 vom 1. Oktober 2015, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

² § 1 Abs 1 bis 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

³ § 1 Abs. 4 neu hinzugefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

⁴ § 2 Abs. 1, 2 und 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

⁵ § 2 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0364 vom 12. September 2019.

1 – 3.4 Gestaltungs- und Denkmalbeiratsordnung

eine besondere Fachkompetenz sowie mehrjährige Erfahrung auf baukulturellem Gebiet verfügen, kraft derer sie in der Lage sind, eine Beurteilung architektonischer und stadtplanerischer Gestaltungslösungen im Sinne der Aufgabenstellung nach § 1 vorzunehmen.

(4) Mitglied des Gestaltungs- und Denkmalbeirats kann nicht werden, wer seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner Geschäftstätigkeit in Wiesbaden hat oder an einer Bauaufgabe in Wiesbaden in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor seiner möglichen Berufung maßgeblich mitgewirkt hat. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Wiesbaden bauen und planen.

(5) Die Architektenkammer Hessen und das Landesamt für Denkmalpflege sollen zu den Vorschlägen angehört werden.

§ 3

Zuständigkeit des Gestaltungs- und Denkmalbeirats¹

(1) Dem Gestaltungs- und Denkmalbeirat sind zur Stellungnahme vorzulegen

1. alle privaten und öffentlichen Bauvorhaben, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Größe, ihrer Nutzung oder ihrer Ensemble- oder Repräsentationswirkung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten,
2. Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder das Stadtbild prägenden Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,
3. besonders bedeutsame Verkehrsbauten,
4. städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität, die die Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben,
5. sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen (Beleuchtung, Stadtmöblierung, Werbeanlagen usw.), sowie
6. städtebauliche Planungen mit herausgehobener Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbilds.

(2) Ob im Einzelfall eine Zuständigkeit nach Absatz 1 gegeben ist, entscheidet jeweils die Dezernentin oder der Dezernent, in deren oder in dessen Aufgabenbereich die Maßnahme oder das Vorhaben fällt, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls durch einen ihrer Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine anderweitige Entscheidung trifft.

(3) Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß den jeweils geltenden Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW – fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

(4) Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat ist auf Antrag des Bauherrn auch mit Vorhaben i. S. d. Absatz 1 zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

¹ § 3 Abs. 1, 4 bis 6 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

(5) Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat ist über alle Maßnahmen und Vorhaben, die seine Zuständigkeit betreffen, so frühzeitig und umfassend zu informieren, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann.

(6) Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat soll die ihm nach § 1 gestellten Aufgaben in der Öffentlichkeit in geeigneter Form vertreten.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Sitzungstermine sollen möglichst für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden.

(3)¹ Die Geschäftsstelle beruft den Gestaltungs- und Denkmalbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.

(4)¹ Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern beantragt wird.

(5)¹ Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1)² Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2)² Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.

(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

¹ § 4 Abs. 3 bis 5 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

² § 5 Abs. 1 und 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

§ 6**Sitzungen des Gestaltungs- und Denkmalbeirats**

(1) In den Sitzungen des Gestaltungs- und Denkmalbeirats werden die Vorhaben von der Verwaltung oder der Geschäftsstelle vorgestellt. Die Vorstellung der Vorhaben kann nach Absprache mit der Geschäftsstelle auch durch den Bauherrn oder dessen Beauftragte erfolgen. An die Vorstellung des Vorhabens schließen sich die Beratungen an.

(2)¹ Der Beirat tagt in der Regel öffentlich. Die Vorstellung eines Vorhabens und dessen Beratung finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn der Bauherr oder die Geschäftsstelle dies mit erheblicher Begründung verlangen. Im Übrigen kann der Gestaltungsbeirat die Nichtöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände beschließen.

(3)¹ An den Sitzungen – auch an dem nicht öffentlichen Teil – können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- die Magistratsmitglieder,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
- die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung,
- ein Vertreter des Handwerks, benannt von der Handwerkskammer Wiesbaden,
- nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle,
- als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.

An dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung dürfen nur Personen teilnehmen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Beirat hat sie gegebenenfalls zuvor schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4)¹ Der Gestaltungs- und Denkmalbeirat fasst das Ergebnis seiner Beratungen in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Sie ist den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugänglich zu machen.

(5) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür zeitnah bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat vorzulegen.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist zur nächsten Sitzung des Magistrats und den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis weiter zu leiten.

(7) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a. Ort und Tag der Sitzung,
- b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,
- c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- d. die gefassten Beschlüsse.

¹ § 6 Abs. 2 bis 4 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats¹

(1) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Daneben erhalten sie eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 8

Geschäftsstelle²

Zur Unterstützung der Arbeit des Gestaltungs- und Denkmalbeirats wird eine Stabsstelle/ Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters eingerichtet. Er kann die Führung der Geschäftsstelle der/ dem für Städtebau zuständigen Dezernentin/ Dezernenten übertragen. Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache mit dem Vorstand die Sitzungen vor, stellt den Geschäftsgang des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sicher und führt dessen Geschäfte. Insbesondere führt sie den Schriftverkehr, erstellt die Tagesordnungen der Sitzungen, beschafft ergänzende Unterlagen und organisiert Sitzungen einschließlich eventueller Ortsbesichtigungen.

Impressum:

Stadtplanungsamt
stadtplanung@wiesbaden.de
Telefon: 0611 316470

¹ § 7 Abs. 1 bis 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.

² § 8 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0363 vom 14. September 2017.